DIN 19 051

A 96 - 05236

Statut

und

Streik-Reglement

des

Zentralverbandes der Glasarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands :: Sitz Berlin

Institut für Öffentliches Recht und Arbeitsrecht
Universität Wien

Beschlossen in der Generalversammlung
zu Nadelwitz am 6. Juni 1924

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. **Name und Zweck des Verbandes** §§ 1, 2	3
II. **Mitgliedschaft:**	
a) Beitritt § 3	4
b) Eintrittsgeld § 4	6
c) Beiträge § 5	7
d) Beitragsbefreiung § 6	8
e) Stundung der Beiträge § 7	8
f) Verlust der Mitgliedschaft § 8	9
III. **Unterstützungsreglement:**	
a) Arbeitslosenunterstützung § 9	10
b) Maßregelungsunterstützung	12
c) Sterbeunterstützung	12
d) Kilometer- und Umzugsgelder § 12	13
e) Rechtsschutz § 13	14
IV. **Verwaltung des Verbandes:**	
a) Hauptvorstand § 14	14
b) Ausschuß § 15	16
c) Ortsverwaltung § 16	17
d) Fachpresse § 17	20
e) Generalversammlung § 18	20
f) Vermögen des Verbandes §§ 19, 20	22
g) Allgemeine Bestimmungen §§ 21, 22	23
V. **Streikreglement**	25
VI. **Geschäftsordnung**	31

A 96 - 05236

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Statut.

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1.

1. Die Organisation führt den Namen:

„Zentralverband der Glasarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands"

und hat ihren Sitz in Berlin.

2. Zugelassen zu diesem Verbande sind alle in der Glasindustrie und in den glasverarbeitenden Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, welche die Bestimmungen des Verbandsstatuts anerkennen; ebenfalls solche Personen, die im Verbandsinteresse tätig sind.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

1. Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, und zwar durch Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, Erkämpfung des Mitbestimmungsrechts im Produktionsprozeß und Vorbereitung und Durchführung der Sozialisierung.

2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Erstrebung und Erhaltung der achtstündigen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, Beseitigung der Akkordarbeit, der Ueberstunden, der Nebenarbeiten, Beseitigung der Sonntags- und Nachtarbeit sowie des Zwischenmeistersystems. Erstrebung des Mitbestimmungsrechts bei Einstellungen und Entlassungen;

b) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität wie des geselligen Verkehrs derselben in den Zahlstellen, Abhalten regelmäßiger Versammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen;

c) Lesen von geeigneten Zeitschriften und Errichtung von Bibliotheken;

d) Gewährung von unentgeltlichen Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht-, Invaliden- und Krankenversicherungsgesetz beziehen, oder in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten sind. Falls ein Mitglied verstirbt, wird der Familie Rechtsschutz bei den zu Lebzeiten des Mitgliedes im Sinne des Statuts entstandenen Rechtsstreitigkeiten gewährt;

e) Gewährung von Unterstützung bei Arbeitslosigkeit nach § 9;

f) Gewährung von Umzugsunterstützung nach § 12;

g) Gewährung der Sterbeunterstützung an Mitglieder und deren Frauen;

h) Pflege der Berufsstatistik;

i) Errichtung von Arbeitsnachweisen;

k) Ausbildung der Betriebsräte.

Beitritt.

§ 3.

1. Die Beitrittserklärung wird in den Zahlstellen durch die Lokalverwaltung, in Ermangelung einer solchen durch den Verbandsvorstand oder den von diesem ernannten Vertrauensmann entgegengenommen. Die Aufnahme ist erst erfolgt nach Einhändigung der Mitgliedskarte. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Gegen die verweigerte Aufnahme ist beim Ausschuß und in letzter Instanz bei der Generalversammlung Beschwerde zulässig.

2. Mitglieder, die nach § 8 unter 1 gestrichen sind und ihren Wiedereintritt unter Beibehaltung ihres alten Mitgliedsbuches erreichen wollen, haben sämtliche Beiträge nachzuzahlen und eine sechsmonatige Karenzzeit durchzumachen. Das Buch ist jedoch nur von dem Hauptvorstande zu regeln und die Karenzzeit von diesem in das Buch einzutragen.

3. Mitglieder, die nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes aufgenommen werden. Hat ein Ausgeschlossener ohne Zustimmung des Hauptvorstandes seine Wiederaufnahme erwirkt, so steht diesem keinerlei Recht oder Anspruch an den Verband zu. Wiederaufgenommene sind innerhalb dreier Jahre zu einem Ehrenamt oder Vertrauensstellung nicht wählbar.

4. Mitglieder ausländischer Glasarbeiterorganisationen, sofern diese dem Internationalen Sekretariat der Glasarbeiter angeschlossen sind, und Mitglieder anderer gewerkschaftlicher Organisationen, welche in der Glasindustrie beschäftigt sind, werden ohne Eintrittsgeld aufgenommen, sofern dieselben nachweisen können, daß sie ihren Pflichten diesen Organisationen gegenüber nachgekommen sind; sie treten dann in die vollen Rechte des Verbandes ein, wenn sie hier in ein Arbeitsverhältnis getreten sind, sich innerhalb vier Wochen seit ihrem Zuzuge im Verbande angemeldet und vom Tage der Anmeldung vier Wochen Karenzzeit durchgemacht haben.

5. Die Dauer der Mitgliedschaft, die das übertretende Mitglied in seiner bisherigen Organisation erreicht hat, wird in der Weise umgerechnet, daß die geleisteten regelmäßigen Verbandsbeiträge summiert und auf Beiträge unseres Verbandes umgerechnet werden.

6. Mitglieder, die in Ländern beschäftigt sind, in denen eine auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehende Berufsorganisation nicht besteht oder in die ein Uebertritt unter Anrechnung der erworbenen Rechte nicht möglich ist, können gegen pünktliche vierteljährliche Bei-

tragszahlung Mitglieder bleiben. Solange sie sich im Auslande befinden, ruhen ihre Rechte; diese leben erst wieder auf, wenn die Mitglieder wieder in Deutschland in Arbeit treten und sich binnen 8 Tagen beim Verbande zurückmelden.

Eintrittsgeld.

§ 4.

1. Das Eintrittsgeld beträgt einen ordentlichen Wochenbeitrag, im Wiederholungsfalle drei ordentliche Wochenbeiträge. Der Betrag ist bei der Anmeldung sofort zu entrichten. Die Aufnahme ist dem Hauptvorstande erst dann mitzuteilen, wenn die Aufnahmegebühr bezahlt ist.

2. Jedes neueintretende Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie das Statut des Verbandes. Die Mitgliedskarte ist durch die Ortsverwaltung zum Umtausch gegen ein Buch an den Hauptvorstand einzusenden, wenn 52 ordentliche Verbandsbeiträge entrichtet sind. Mitgliedsbuch resp. Mitgliedskarte dienen allein als Legitimation.

3. Für ein verlorengegangenes Mitgliedsbuch oder -karte ist 50 Pf. im voraus als Entschädigung zu zahlen.

4. Mitglieder, die ihr Arbeitsverhältnis wechseln, haben sich bei dem Bevollmächtigten resp. Vertrauensmann abzumelden und auf der neuen Stelle innerhalb 14 Tagen anzumelden. Einzelmitglieder haben diese Meldung an den Hauptvorstand zu richten. Unterbleibt die Abmeldung, so ist der Bevollmächtigte, bei dem die Anmeldung erfolgt, verpflichtet, diese auf Unkosten des Säumigen vorzunehmen.

5. Das Mitgliedsbuch bezw. -karte bleibt Eigentum des Verbandes und muß beim Austritt aus dem Verband oder beim Ausschluß an diejenige Zahlstelle, wo sich das Mitglied befindet, zurückgegeben werden.

Erfolgt die Zurückgabe nicht, so ist der Vorsitzende ermächtigt, auf Herausgabe des Buches oder der Karte zu klagen.

Beiträge.

§ 5.

1. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Verdienst der Mitglieder und beträgt:

		bis	12	Mk.	wöchentl.	Verdienst	20	Pf. Beitrag
über	12	Mk.	„ 18	„	„	„	40	„ „
„	18	„	„ 24	„	„	„	60	„ „
„	24	„	„ 30	„	„	„	80	„ „
„	30	„			„	„	120	„ „

2. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt nach den vorstehenden Bestimmungen durch die Ortsverwaltung. In strittigen Fällen hat das Mitglied den Verdienstnachweis zu führen.

3. Mitglieder, die die im Statut festgesetzten Beiträge nicht entrichten, können nicht mehr Mitglieder der Organisation sein.

4. Die Beiträge sind eine Woche im voraus zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist auf die im Jahre fallenden Kalenderwochen zu bemessen. Wird die normale Arbeitszeit um die Hälfte und mehr verkürzt, so ist jede zweite Woche ein ordentlicher Wochenbeitrag zu leisten. Die Handhabung hat so zu geschehen, daß eine Woche eine beitragsfreie und die andere Woche eine ordentliche Beitragsmarke zu kleben ist.

5. In dringenden Fällen kann ein außerordentlicher Beitrag bis zur Höhe der gewöhnlichen Beitragssätze wöchentlich erhoben werden. In solchen Fällen entscheidet der Hauptvorstand unter Zustimmung des Ausschusses und des Beirates.

6. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben kann die Ortsverwaltung mit Genehmigung des Hauptvorstandes Extrabeiträge erheben. Nichtbezahlung dieser Beiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

7. Die laufenden Beiträge werden durch Marken, die durch Abstempelung Gültigkeit erhalten, quittiert. Die Marken müssen in die betreffenden Wochenrubriken des Mitgliedsbuches oder -karte eingeklebt und diese selbst mit abgestempelt werden.

8. Zur Deckung der Unkosten der Generalversammlung wird ein alljährlicher ordentlicher Wochenbeitrag erhoben, der in der ersten Woche im April jeden Jahres fällig ist.

Beitragsbefreiung.

§ 6.

1. Bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Streiks sind die Mitglieder vom Beitrage befreit. Die Rubriken im Mitgliedsbuch werden mit Freimarken, die vom Vorstand geliefert werden, beklebt. Die Marken sind nur vom Bevollmächtigten einzukleben.

2. In Mitgliedskarten dürfen beitragsfreie Marken nicht geklebt werden, sondern ist die Zeit der Beitragsfreiheit infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Streik von dem Bevollmächtigten auf der letzten Seite der Karte zu vermerken.

3. Wenn sich ein Mitglied im Interesse des Verbandes oder aus politischen Gründen eine Freiheitsstrafe zuzieht, werden für die Dauer derselben keine Beiträge erhoben.

4. Mitglieder, die durch Krankheit, Invalidität usw. arbeitsunfähig geworden sind, sollen auf ihren Antrag als Ehrenmitglieder dem Verbande weiter angehören, sofern sie nachweisen können, daß sie der Organisation die letzten 15 Jahre ununterbrochen angehört haben und 15 Jahre Beiträge geleistet sind. Sie sind dann vom Beitrage befreit, genießen jedoch, mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung, alle Rechte der Mitglieder.

Stundung der Beiträge.

§ 7.

Bei andauernder Zahlungsunfähigkeit können die Beiträge von den Ortsverwaltungen bis zur Gesamtdauer von 10 Wochen gestundet werden. Stundungen über 10 Wochen können nur vom Verbandsvorstand bewilligt werden, wenn der Antrag vor Ablauf der 10. Woche gestellt wird.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 8.

1. Die Mitgliedschaft erlischt und ebenso jedes Anrecht auf Unterstützung, wenn:

a) ein Mitglied mit seinen Beiträgen — ohne daß ihm dieselben gestundet sind — bereits vier Wochen, vom letzten Fälligkeitstermin an gerechnet, im Rückstande geblieben ist;

b) ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verbande schriftlich erklärt, und zwar vom Tage der Austrittserklärung an.

2. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:

a) wenn es sich Unterstützung durch falsche oder betrügerische Vorspiegelung verschafft oder sich widerrechtlich Eigentum des Verbandes aneignet, sowie wenn ein Mitglied mit Vorbedacht oder in anderer Weise die Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder schädigt;

b) wenn sich ein Mitglied beharrlich weigert, den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Ortsverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

3. Den Ausschluß nach Abs. 2 unter a und b kann nur der Hauptvorstand vollziehen. Ist der Ausschluß vollzogen, so hat die Bekanntmachung der Ausgeschlossenen im „Fachgenossen" zu erfolgen.

4. Mit dem Tode, dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande verliert das frühere Mitglied jedes Recht, das es etwa aus seiner Verbandsmitgliedschaft gegen den Verband oder gegen dessen geschäftsführende Körperschaften oder gegen die Verbandsmitglieder erworben hat.

5. Gegen den Ausschluß nach Abs. 1 steht dem Ausgeschlossenen sowie den übrigen Mitgliedern die Beschwerde an den Hauptvorstand, gegen den Ausschluß nach Abs. 2 die Beschwerde an den Ausschuß, und in letzter Instanz an die Generalversammlung offen.

Arbeitslosenunterstützung.

§ 9.

1. Arbeitslosenunterstützung erhält nur das Mitglied, das wegen Mangel an Arbeit arbeitslos wurde. Mitglieder, die ohne Grund und lediglich zu dem Zweck die Arbeit einstellen, um sich in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung zu setzen, erhalten keine Unterstützung.

2. Arbeitslosenunterstützung wird gewährt nach einer Mitgliedschaft von 52 Wochen, wenn bei Eintritt der Arbeitslosigkeit 52 Beiträge entrichtet sind, und tritt die Unterstützung vom ersten Werktage nach erfolgter Meldung ein, wenn die Arbeitslosigkeit länger als 6 Tage dauert. Halbe Tage gelangen nicht zur Auszahlung. Alle in die Woche fallenden Feiertage gelten als Werktage.

3. Beim Auslöschen und bei vorübergehenden Betriebseinstellungen wird die Unterstützung vom 7. Werktage an gewährt. Bei Arbeitslosigkeit der Heimarbeiter in der Christbaumschmuckbranche wird in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 1. Januar jeden Jahres keine Unterstützung gezahlt. Unterstützung wird nicht gezahlt, wenn auf Grund tariflicher Abmachungen der Unternehmer bei Arbeitslosigkeit Entschädigung gewährt.

4. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt nach einer Beitragsleistung von

Beitrag	52 Wochen		104 Wochen		208 Wochen		312 Wochen	
	pr. Tag	pr. Woche	pr. Tag	pr. Woche	pr. Tag	pr. Woche	pr. Tag	pr. Woche
₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
20	17	1,—	20	1,20	23	1,40	27	1,60
40	33	2,—	40	2,40	47	2,80	53	3,20
60	50	3,—	60	3,60	70	4,20	80	4,80
80	67	4,—	80	4,80	93	5,60	107	6,40
120	100	6,—	120	7,20	140	8,40	160	9,60

Die Unterstützung wird für 6 Werktage berechnet. Die Bezugsdauer beträgt nach einer Beitragsleistung von

52 Wochen	. . . . .	5 Wochen
104 „	. . . . .	7 „
208 „	. . . . .	9 „
312 „	. . . . .	12 „

5. Ist ein Mitglied aus der niederen in die höhere Beitragsklasse übergetreten, so beginnt der Anspruch auf die höhere Unterstützung, nachdem es 52 Wochen in die höhere Beitragsklasse gesteuert; beim Uebertritt aus der höheren in die niedere Unterstützungsklasse tritt die niedere Unterstützung nach 13 Wochen ein.

6. Mitglieder, die den Höchstbetrag der Unterstützungen hintereinander erhalten haben, können erst nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen, vom Ende der Arbeitslosigkeit an gerechnet, wieder Unterstützung erhalten. Beitragsfreie Marken gelten nicht als ordentliche Wochenbeiträge. Bei Bezug mit Unterbrechungen scheidet in der Berechnung stets derjenige Teil der Unterstützung aus, der länger als 52 Beitragswochen zurückliegt.

7. Liegt zwischen zwei Arbeitslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als vier Wochen, so kann die Unterstützung gleich vom Tage der Meldung der neuen Arbeitslosigkeit beginnen.

8. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Unterstützung Anspruch erhebende Mitglied der Ortsverwaltung oder dem Vertrauensmann, Einzelmitglieder dem Hauptvorstande über die Ursachen der erfolgten Arbeitslosigkeit Mitteilung machen.

9. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit hat sich der Arbeitslose mindestens alle zwei Tage bei der Ortsverwaltung zu melden; den Zeitpunkt bestimmt der Vertrauensmann. Nur in ganz dringenden Fällen kann der Arbeitslose von der Meldung befreit werden (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung gerichtlicher Termine).

10. Für die in die Arbeitslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt die Unterstützung nicht in Anrechnung. Das gleiche gilt für Kranke während der Arbeitslosigkeit, sofern sie Krankenunterstützung seitens einer Krankenkasse beziehen.

11. Arbeitslose Mitglieder haben sich sofort nach anderer Arbeit umzusehen und in Branchen, wo kein Arbeitsnachweis besteht, die schriftlichen Arbeitsgesuche und Mitteilungen dem Vertrauensmann zur Kontrolle vorzulegen.

12. Des Anrechts auf Unterstützung gehen diejenigen arbeitslosen Mitglieder verlustig, welche eine ihnen von der Arbeitsnachweisstelle oder Ortsverwaltung nachgewiesene Stelle nicht annehmen, ohne daß sie nachweisen können, daß sie eine bessere Stelle bereits gefunden haben.

Maßregelungsunterstützung.

§ 10.

1. Werden Mitglieder wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verbande oder wegen ihres Eintretens für Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen (sofern dies mit Zustimmung oder auf Anordnung der Ortsverwaltung geschehen ist) gemaßregelt, so kann ihnen, ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, die Streikunterstützung vom ersten Tage an gewährt werden. Die Entscheidung kann nur der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit der Zahlstelle treffen.

2. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Arbeitslosenunterstützung, zu der der Gemaßregelte berechtigt ist. Bei Mitgliedern, die noch keine 52 Wochenbeiträge geleistet haben, wird die Dauer der Unterstützung vom Vorstande festgesetzt.

3. Gelingt es den Gemaßregelten nicht, während der festgesetzten Dauer der Unterstützung wieder Arbeit zu erhalten, so kann der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuß auch über die festgesetzte Zeit hinaus Unterstützung gewähren.

Sterbeunterstützung.

§ 11.

1. Im Todesfalle eines Mitgliedes steht seinen sich ausweisenden Hinterbliebenen eine Sterbeunterstützung zu. Diese beträgt nach einer Beitragsleistung von

Beitrag	52 Wochen	156 Wochen	260 Wochen	364 Wochen
₰	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
20	10,—	12,—	14,—	16,—
40	20,—	24,—	28,—	32,—
60	30,—	36,—	42,—	48,—
80	40,—	48,—	56,—	64,—
120	60,—	72,—	84,—	96,—

2. Stirbt dem Mitgliede die Ehefrau, so erhält der Kollege die Hälfte der Sätze, zu denen er selbst zurzeit berechtigt ist. Dasselbe gilt auch für Unverheiratete, sofern sie einen eigenen Haushalt haben oder als Familienvorstand Ernährer von Mutter oder Geschwister sind.

3. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die dem Verband mindestens 30 Jahre angehören, erhalten die Sterbeunterstützung in der höchsten Klasse.

4. Bei nachgewiesenem Tod eines Mitgliedes ist die Zahlstelle berechtigt, das Sterbegeld auszuzahlen. Das Mitgliedsbuch des Verstorbenen ist mit Angabe der Todesursache an den Hauptvorstand einzusenden.

Kilometer- und Umzugsgelder.

§ 12.

1. An Mitglieder, die nach § 9 zur Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind, wird, wenn sie zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses den Wohnort wechseln müssen, eine Beisteuer zum Umzug gegeben. Die Entscheidung über die Gewährung von Umzugsunterstützung liegt einzig und allein in den Händen des Hauptvorstandes.

2. Ledigen Kollegen wird bei einer Entfernung von mindestens 50 km ein Kilometergeld in folgender Höhe gezahlt:

Beitrag pro Woche	20 Pf.	40 Pf.	60 Pf.	80 Pf.	120 Pf.
Pro Kilometer . .	2 Pf.	3 Pf.	3½ Pf	4 Pf.	4½ Pf.

Kilometergeld wird im Höchstfalle bis zu 600 Kilometer innerhalb 52 Wochen gezahlt.

3. Verheirateten Kollegen, die einen eigenen Haushalt haben, wird ein Umzugsgeld gewährt. Dieses beträgt

Kilometer	Beitragsleistung Wochen	20 Pf. ℳ	40 Pf. ℳ	60 Pf. ℳ	80 Pf. ℳ	120 Pf. ℳ
20—50	52	1,—	2,—	2,60	3,40	5,—
20 — 50	156	1,90	3,75	5,25	6,75	10,—
51—100	52	1,90	3,75	5,25	6,75	10,—
51—100	156	3,80	7,50	10,50	13,50	20,—
101—200	52	3,80	7,50	10,50	13,50	20,—
101—200	156	7,50	15,—	21,—	27,—	40,—
über 200	52	7,50	15,—	21,—	27,—	40,—
„ 200	156	15,—	30,—	42,—	56,—	80,—

4. Wird ein Mitglied innerhalb 52 Wochen zum zweiten Male arbeitslos, so kann das Kilometer- und Umzugsgeld noch einmal gezahlt werden. Kilometergeld jedoch im Höchstfalle nur bis 600 Kilometer innerhalb 52 Wochen.

5. Den verheirateten Kollegen wird, wenn sie ohne Familie und ohne Mobiliar fahren, vorläufig nur das Kilometergeld gegeben. Zieht die Familie mit Mobiliar nach, wird der Rest des verbleibenden Umzugsgeldes gewährt.

Rechtsschutz.

§ 13.

1. Wird von einem Mitgliede unentgeltlicher Rechtsschutz nachgesucht, so hat dies die Ortsverwaltung oder der Vertrauensmann, Einzelmitglieder selbst beim Hauptvorstande zu beantragen. Alle für und wider stehenden Tatsachen sind hierbei gewissenhaft anzugeben.

2. Wird ein Prozeß ohne Vorwissen des Hauptvorstandes eingeleitet, so haben die Mitglieder unter keinen Umständen Anspruch auf Erstattung der Unkosten.

3. Der Rechtsschutz kann, mit Ausnahme der aus der organisatorischen und agitatorischen Tätigkeit entstehenden Anklagen, wo keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitgliede erst nach dreimonatiger Mitgliedschaft gewährt werden.

4. Bei allen eingereichten Anträgen auf Rechtsschutz ist stets das Mitgliedsbuch beizufügen.

5. Stellt sich während oder nach dem Gerichtsverfahren heraus, daß der nachsuchende Kollege oder aber die Ortsverwaltung den Vorstand nicht in objektiver Weise unterrichtet haben, so haben diese für die entstandenen Kosten des Rechtsschutzes aufzukommen.

Hauptvorstand.

§ 14.

1. Der Hauptvorstand besteht aus 11 Personen: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem [illegible] und sieben unbesoldeten Beisitzern. [illegible] bei Haupt-

kasse sind aus den von der Generalversammlung zu bestimmenden Zahlstellen fünf Revisoren zu wählen, die den Kassierer mindestens alle Quartale einmal zu revidieren haben und dem Vorstand sowie Ausschuß nach erfolgter Revision Bericht erstatten müssen.

2. Die besoldeten Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung, die unbesoldeten ebenfalls von der Generalversammlung auf Grund von Vorschlagslisten der Zahlstellen Berlin, Cöpenick und Stralau mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die letzteren müssen im Beruf tätig sein. Vorübergehende Beschäftigung in einem anderen Beruf zählt hierbei nicht mit, jedoch dürfen die unbesoldeten Vorstandsmitglieder nicht in einem Angestelltenverhältnis irgendeiner Organisation stehen.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind.

4. In wichtigen, das Gesamtinteresse des Verbandes oder einer Branche berührenden Fragen ist der von der Generalversammlung zu bestimmende Beirat zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuziehen. Zu diesen Sitzungen ist der Ausschuß gleichfalls einzuladen.

5. In den Fällen zeitweiliger Verhinderung des Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende berechtigt, die Vertretung zu übernehmen und verpflichtet, dieselbe gewissenhaft auszuführen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß und Beirat durch behördliche Maßnahmen unumgänglich notwendig gewordene Statutenänderungen vorzunehmen. Ueber notwendig gewordene Aenderungen der Unterstützungssätze ist eine Urabstimmung vorzunehmen. Einfache Mehrheit entscheidet.

7. Der erste Vorsitzende, im Hinderungsfalle der zweite Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen.

8. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich eine Abrechnung sowie einen kurzen statistischen Ueberblick zu veröffentlichen. Diese Berichte werden den Zahlstellen in Höhe von 5 Proz. ihrer Mitglieder zugestellt.

9. Der Vorstand legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

10. Der Vorstand hat die strengste Aufrechterhaltung der Statuten zu überwachen sowie alle Beschlüsse des Statuts und der Generalversammlung zu vollziehen. Ferner sind von ihm Bestimmungen zu treffen über Einberufung von Generalversammlungen und die Einteilung der Wahlkreise.

11. Die Amtsdauer des Vorstandes währt von Generalversammlung zu Generalversammlung. Grobe Pflichtverletzungen, vor allen Dingen Veruntreuungen, berechtigen zu sofortiger Entlassung.

Ausschuß.

§ 15.

1. Zur Ueberwachung des Vorstandes wird demselben ein Ausschuß zur Seite gestellt. Die Mitglieder des Ausschusses werden aus den Zahlstellen der von der Generalversammlung zu bestimmenden Orte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, und wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.

2. Der Ausschuß darf seinen Sitz nicht gleichzeitig am Sitz des Vorstandes haben und besteht aus sieben Personen: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und fünf Beisitzern. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Ferner hat der Ausschuß beschließende Stimme bei Ausschreibung einer Extrasteuer.

3. Der Ausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Bücher und Rechnungen des Vorstandes zu prüfen und nach Richtigbefund zu beglaubigen.

4. Ferner steht dem Ausschuß das Recht zu, in notwendig werdenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung zu beantragen, sobald dafür drei Fünftel aller Verbandsmitglieder stimmen. Sobald jedoch die Existenz des Verbandes in Frage steht, hat der Ausschuß das Recht, selbständig eine Generalversammlung einzuberufen. Dieser Beschluß des Ausschusses muß jedoch einstimmig gefaßt werden.

5. Bei allen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Vorstande steht beiden Parteien das Recht zu, sich an den Ausschuß zu wenden, und hat dieser das Recht, in der Sache zu entscheiden und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Ortsverwaltung.

§ 16.

1. An allen Orten, an welchen sich mindestens sieben Verbandsmitglieder befinden, kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes eine Zahlstelle errichtet werden. Für Orte mit weniger als sieben Mitgliedern kann der Vorstand einen Vertrauensmann ernennen.

2. Die Organisation der Zahlstellen bleibt diesen überlassen; doch muß die Verwaltung aus fünf Personen bestehen: einem Bevollmächtigten, einem Schriftführer und drei Beisitzern. Bei größeren Zahlstellen kann ein Kassierer ernannt werden. Die Wahlen für die gesamte Ortsverwaltung müssen stets im Januar vorgenommen werden. Die Wahl erlangt Gültigkeit, wenn die Bestätigung vom Hauptvorstande eingegangen ist. Erfolgt in größeren Zahlstellen die Wahl durch Urwahl und Listen, so ist das Verhältniswahlsystem anzuwenden. Wiederwahl ist zulässig. Von allen Wahlen ist dem Hauptvorstande sofort Mitteilung zu machen. Für die Revision der Kasse sind mindestens drei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder der Ortsverwaltung sein dürfen.

3. An allen Orten, wo verschiedene Branchen bestehen, ist es den einzelnen Berufen überlassen, Sektionen zu bilden, doch unterstehen dieselben unbedingt der Ortsverwaltung.

4. An allen Orten, wo der Errichtung von Zahlstellen nach vorstehenden Bestimmungen irgendwelche gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, kann der Hauptvorstand die zur Verwaltung der Geschäfte erforderlichen Personen ernennen und die vorzunehmenden Revisionen veranlassen.

5. Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger wöchentlicher Kassierung der Beiträge und Zustellung des Verbandsorgans.

6. Die Ortsverwaltung hat die Anmeldung neuer Mitglieder zum Verbande entgegenzunehmen und eine allgemeine Abrechnung über gehabte Einnahmen und Ausgaben spätestens vier Wochen nach Schluß des Quartals an den Hauptvorstand sowie an den Gauleiter des Bezirks einzusenden.

7. Die Abrechnungen sind von den Revisoren zu prüfen und zu unterschreiben.

8. Diejenigen Zahlstellen, welche nach vier Wochen des Quartalsschlusses ihre Abrechnung nicht eingeschickt haben, erhalten den „Fachgenossen" nicht mehr vom Verband zugestellt.

Sobald die Abrechnung der Zahlstellen nach Quartalsabschluß binnen vier Wochen nicht eintrifft, ist sofort eine Vertrauensperson zu ermächtigen, welche eine Revision beim betreffenden Bevollmächtigten der rückständigen Zahlstelle vornimmt und alsdann dem Hauptvorstande Information gibt.

9. Ferner liegt der Ortsverwaltung die Führung des Arbeitsnachweises sowie die Leitung der Bibliothek ob, und sind Erhebungen von statistischen Angaben vorzunehmen. Ebenfalls ist vierteljährlich ein Situationsbericht an den Vorstand einzusenden, der es ihm ermöglicht, sich über den augenblicklichen Geschäftsgang in unserem Beruf zu orientieren.

10. Die Ortsverwaltung hat vor allen Dingen die Vermittlung bei gewerblichen Streitfragen vorzunehmen sowie die Führung der Rechtsgeschäfte in allen in dem Statut vorgesehenen Fällen zu besorgen.

11. Von den aus den laufenden Wochenbeiträgen sich ergebenden Einnahmen stehen der Zahlstelle 25 Proz. zur freien Verfügung, für Zahlstellen mit Lokalbeamten 30 Proz. Sämtliche Unkosten der Zahlstelle sind hiervon zu decken. Ueber diese Verwendung ist besondere Buchführung erforderlich.

12. Der am Quartalsschluß vorhandene Kassenbestand ist unverkürzt an die Hauptkasse einzusenden.

13. Die Revisoren sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen. Ergibt sich bei derselben, daß der Kassenbestand höher ist, als am Orte zu den regelmäßigen Ausgaben nötig, so sind alle überschüssigen Gelder sofort an die Hauptkasse einzusenden.

14. Ueber die gelieferten und verkauften Quittungsmarken ist genau Buch zu führen und die Zahl der verkauften Quittungsmarken und der verbleibende Bestand derselben auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die gesamte Ortsverwaltung, in erster Linie der Bevollmächtigte, ist für den Nennwert der ihr anvertrauten Quittungsmarken haftbar.

15. Die von der örtlichen Verwaltungsstelle zu leistenden Unterstützungen sind zunächst aus den bei derselben eingehenden Beiträgen zu bestreiten. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so ist dies rechtzeitig dem Hauptvorstande zu melden, welcher dann den nötigen Zuschuß zu senden hat. Das betreffende Gesuch muß von dem Vertrauensmann und einem Revisor unterzeichnet sein. Ebenso muß das Gesuch den Ortsstempel tragen.

16. Alle an die Hauptkasse einzusendenden Gelder dürfen nur durch Posteinzahlung gemacht werden. Die hierüber ausgestellte Postquittung ist sorgfältig aufzubewahren und gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Absendung der Gelder.

17. Ueber alle an die Hauptkasse eingesandten Gelder wird sofort im „Fachgenossen" quittiert.

18. Für jede Ausgabe ist die Quittung mit der Abrechnung einzusenden.

19. Dem Hauptvorstande steht das Recht zu, jederzeit eine Revision vorzunehmen. Ebenso kann derselbe irgendeine Vertrauensperson mit einer solchen beauftragen.

20. Das Statut gilt für alle der Organisation angeschlossenen Zahlstellen. Ein anderes resp. ein eigenes Statut haben dieselben nicht zu führen.

Fachpresse.

§ 17.

1. Der Redakteur des Verbandsorgans ist selbständiger Leiter desselben, doch untersteht er einer aus sieben Personen zu bildenden Preßkommission und hat den Anordnungen dieser Kommission wie des Hauptvorstandes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

2. Sämtliche Verbandsmitglieder erhalten das Verbandsorgan auf Kosten des Verbandes.

3. Inserate, die den Arbeitsnachweis betreffen und von Mitgliedern ausgehen, sind unentgeltlich aufzunehmen, sofern sie vom Vertrauensmann unterstempelt sind.

Generalversammlung.

§ 18.

1. Die ordentlichen Generalversammlungen werden alle zwei Jahre abgehalten und müssen in die Zeit zwischen Anfang April und Anfang August fallen. Sie sind mindestens drei Monate vorher im Verbandsorgan, in Ermangelung eines solchen, durch Zirkular bekanntzugeben. Außerordentliche Generalversammlungen müssen auf dieselbe Weise mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben werden.

2. Der Generalversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstande oder dem Ausschuß überwiesen oder von diesem erledigt worden sind.

3. Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören:

a) etwaige Abänderungen des Statuts;

b) Prüfung der vom Vorstande aufgestellten Rechnungsabschlüsse sowie deren Bestätigung;

c) Wahl des Sitzes für den Vorstand, den Ausschuß und die Preßkommission;

d) Wahl der Angestellten sowie Festsetzung der Gehälter;

e) endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten.

4. Zur Vertretung der Mitglieder auf den Generalversammlungen haben die Mitglieder Delegierte zu wählen. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch vom Vorstand auszuschreibende Urwahlen.

5. Zahlstellen von 200 bis 1000 Mitglieder wählen einen Delegierten. Für jede weiteren angefangenen 1000 Mitglieder einen Delegierten mehr. Wenn zwei oder mehr Delegierte zu wählen sind, erfolgt die Wahl nach dem Verhältniswahlsystem. Zahlstellen mit weniger als 200 Mitglieder sind vom Hauptvorstande unter Berücksichtigung der geographischen Lage zu einer Wahlabteilung zusammenzulegen, und zwar so, daß eine Verständigung der einzelnen Zahlstellen ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. Diese Zahlstellen dürfen zusammen am Tage der Ausschreibung nicht mehr als 750 Mitglieder haben.

Zahlstellen, die zu einer Wahlabteilung gehören, sind verpflichtet, dem Hauptvorstande mitzuteilen, welche Personen sie als Delegierte vorgeschlagen haben. Der Hauptvorstand muß diese Personen dann den einzelnen Zahlstellen mitteilen.

6. Als wahlberechtigt sind nur die Mitglieder anzusehen, die bis zum Tage der vorzunehmenden Wahl mit ihren Beiträgen nicht länger als vier Wochen im Rückstande sind. Wählbar ist nur ein Mitglied, das mindestens drei Jahre einer gewerkschaftlichen Organisation ununterbrochen angehört.

7. Zur Berechnung der Zahl der Mitglieder ist das der Ausschreibung der Wahl vorhergehende Quartal heranzuziehen, und zwar dergestalt, daß für jedes Mitglied 13 vollgezahlte Beiträge zu verrechnen sind.

8. Eine Mandatsübertragung eines Delegierten an ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Ist der Delegierte am Erscheinen verhindert, so hat er das Mandat dem Vorstand zurückzugeben. Außer den Delegierten ist der Vorstand,

der Vorsitzende der Preßkommission, der Redakteur, der Vorsitzende des Ausschusses, mindestens ein Mitglied des letzteren sowie ein Mitglied des Beirates zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und verpflichtet.

9. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Ausschusses und der Preßkommission, sofern sie im Besitz eines Mandats sind, haben in eigener Sache kein Stimmrecht.

10. Die Kosten der Generalversammlung mit Einschluß der Delegiertenunkosten trägt die Verbandskasse. Die Delegierten erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz des Fahrgeldes für die dritte Wagenklasse und ein von der Generalversammlung selbst zu bestimmendes Tagegeld.

Vermögen des Verbandes.

§ 19.

1. Die Einkünfte des Verbandes bestehen aus:

a) Beitrittsgeldern;

b) den Beiträgen;

c) außerordentlichen Einnahmen.

2. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht in:

a) zinsbar angelegten Kapitalien;

b) den Kassenbeständen;

c) dem Inventar.

3. Der Kassenbestand der Verbandskasse soll in der Regel die Summe von 3000 Mk. nicht übersteigen; ausgenommen sind solche Zeiten, wo große Streiks stattfinden. Der übrige Bestand der Verbandskasse ist bei sicheren Banken oder Sparkassen zinsbar anzulegen. Die Rückforderung der angelegten Gelder, die nur zu Verbandszwecken benutzt werden dürfen, kann nur auf Beschluß des Hauptvorstandes und in Anwesenheit von drei Mitgliedern erfolgen.

Verwendung des Vermögens.

§ 20.

1. Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund dieses Statuts zulässigen und für die Ausbreitung des Verbandes sowie für etwaige Kartellverbindungen und für den Gewerkschaftsbund notwendigen Ausgaben bestritten.

2. In außerordentlichen Fällen, die im Statut nicht vorgesehen sind, besonders bei Unterstützung anderer Gewerkschaften, kann der Vorstand Ausgaben bis zu 300 Mk. selbständig bewilligen; bei höheren Beträgen nur mit Zustimmung des Ausschusses.

3. Sämtliche auf Grund des Statuts an die Mitglieder zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillige; ein klagbares Recht auf diese steht den Mitgliedern nicht zu.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

1. Der Hauptvorstand oder die Verwaltungen der Zahlstellen können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Verbandsmitglieder oder den Verband verbindlich machen. Kein Mitglied erwirbt durch Verträge ein klagbares Recht gegen den Verband oder seine geschäftsführenden Körperschaften.

2. Kein Mitglied hat ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher und Papiere der Hauptverwaltung oder der Verwaltung einer Zahlstelle einzusehen oder sich aus ihnen Auszüge oder Abschriften anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Verbandsvermögens zu verlangen.

3. Das Recht hierzu kann für die Hauptverwaltung nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Generalversammlung, für die Verwaltung einer Zahlstelle nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Mitgliederversammlung der betreffenden Zahlstelle erteilt werden.

4. Der Vorstand hat das Recht, unter Hinzuziehung des Ausschusses und des Beirates das Statut abzuändern, wenn aus der neueren Gesetzgebung oder Gerichtspraxis dem Verbande ein Nachteil droht.

Auflösung.

§ 22.

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur antragsmäßig durch die ordentliche oder eine außerordentliche Generalversammlung erfolgen.

2. Den Antrag kann entweder der Vorstand oder der Ausschuß oder mindestens zwei Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe stellen. Im Falle die Auflösung durch die Generalversammlung beschlossen werden soll, sind drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Delegierten erforderlich.

3. Bei Auflösung des Verbandes wird das noch vorhandene Vermögen — nach Erfüllung der noch vorhandenen Verbindlichkeiten — einer anderen gewerkschaftlichen Organisation überwiesen mit der Bestimmung, daß es, wenn im Laufe von fünf Jahren eine neue, auf dem Standpunkt der jetzigen stehende Organisation gegründet wird, derselben wieder zurückgezahlt werden muß.

Streikreglement.

1. Sämtliche Streiks innerhalb der Organisation unterliegen der Oberleitung des Hauptvorstandes.

2. Brechen an einem Orte Differenzen zwischen Verbandsmitgliedern und Unternehmern aus, so treten die Mitglieder mit der Ortsverwaltung bezw. mit dem zuständigen Vertrauensmann des Verbandes zusammen zur Beratung der Sachlage und haben das Resultat dem Vorstande einzusenden.

3. Zahlstellen, welche den Eintritt in eine Lohnbewegung — Angriffsstreik — beabsichtigen, haben dies durch die Ortsverwaltung rechtzeitig mit den ersten Vorbereitungen dem Hauptvorstande zu melden und einen Streikfragebogen einzusenden, um durch genaue, wahrheitsgemäße Beantwortung desselben dem Vorstande die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse am Ort zu ermöglichen. Die an den Differenzen beteiligten Verbandsmitglieder haben die Genehmigung des Vorstandes abzuwarten. Wird der Streik genehmigt, ist in geheimer Abstimmung festzustellen, ob sie in einen Ausstand treten wollen. Hierzu ist eine Dreiviertel-Majorität notwendig, sofern es sich um einen Angriffsstreik handelt. Jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre alt haben kein Stimmrecht. Das Resultat der Abstimmung nebst Stimmzettel ist sofort an den Hauptvorstand einzusenden.

4. Tritt bei einer Firma, die mehrere Fabriken be[illegible] ein Streik aus, so haben sämtliche bei der Firma [illegible] beschäftigten, sofern sie organisiert sind, die Arbeit ein[illegible] nachdem der Hauptvorstand die Zustimmung [illegible]

[illegible] um Genehmigung von Angriffs-

a) die Gesamtzahl der Berufskollegen am Orte; Zahl der verheirateten Kollegen und deren Kinder;

b) Zahl der am Orte befindlichen Verbandsmitglieder und, soweit möglich, der in anderen Organisationen befindlichen Kollegen;

c) Zahl der in Frage kommenden Fabriken bezw. der dazu anderweitig gehörigen Betriebe des Unternehmens;

d) wieviel Kollegen — verheiratete oder ledige — event. am Ausstande teilnehmen, wieviel davon organisiert sind, und wieviel über 26 Wochen;

e) die beabsichtigten Forderungen in ihrem ganzen Umfange;

f) Angabe der Zeit, wann die Forderungen gestellt werden sollen;

g) Angabe über die Dauer der Arbeitszeit;

h) Angabe über die zu leistende Nebenarbeit bezw. Nachfeierabendarbeit, Ausleeren usw.;

i) Angabe über die Sonntagsarbeit;

k) Angabe, ob ein lokaler Unterstützungsfonds am Orte besteht, und die Höhe desselben;

l) Angabe über die Wohnungsverhältnisse:

I. ob Arbeiterwohnungen, die der Fabrik gehören, vorhanden sind,

II. ob am Orte eventuell genügend andere Wohnungen zu erhalten sind,

III. die Höhe des Preises für zwei Zimmer,

IV. wie hoch die hauptsächlichsten Lebensmittelpreise sind;

m) Antrag, betreffend die Wochenunterstützung für Verheiratete und Ledige.

6. Gesuche um Genehmigung von Angriffsstreiks können nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstande angezeigt werden.

7. Zahlstellen, die die Arbeitseinstellung geplant und die vorstehenden Fragen nicht beantwortet haben, erhalten keine Unterstützung.

8. Bei Angriffsstreiks müssen mindestens drei Viertel der Kollegen 52 Wochen dem Verbande angehören und den Hauptvorstand zwei Wochen vorher in Kenntnis gesetzt haben.

9. Gesuche um Genehmigung von Abwehrstreiks, d. h. solchen, bei denen es sich um die Verteidigung der bestehenden Verhältnisse handelt, sind möglichst sofort, nachdem die Absicht der Unternehmer, die Lage der Kollegen weiter zu verkümmern, bekannt wurde, einzureichen. Abwehrstreiks müssen jedoch mit Zweidrittel-Majorität beschlossen werden. Jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre alt haben kein Stimmrecht. Bei einem Abwehrstreik steht dem Gauleiter das Recht zu, selbständig die Genehmigung auszusprechen.

10. Die Gesuche müssen, soweit es die Zeit noch zuläßt, die Feststellung der oben bezeichneten Angaben enthalten, sowie:

a) um wieviel soll die Arbeitszeit verlängert, bezw.

b) der Lohn verkürzt werden?

11. Bevor die Genehmigung erteilt ist, haben die Kollegen eine durchaus ruhige (abwartende) Stellung einzunehmen, damit nicht, wenn aus zwingenden Gründen die Genehmigung versagt wird, ein Zurückgehen erschwert ist, und so nach Umständen ein aussichtsloser Streik zum Ausbruch kommt.

12. Bevor auch ein genehmigter Streik bekanntgegeben wird, hat die örtliche Verwaltung oder Streikleitung alles zu versuchen, um einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, und erst dann, wenn die Versuche Erfolge nicht haben, darf der Streik proklamiert werden.

13. Von den Orten, wo sich die Mitglieder mit Genehmigung des Vorstandes im Streik befinden, hat der

Vorstand wöchentlich einen Situationsbericht einzufordern; bei Nichteinsendung eines solchen Berichts darf eine Unterstützung nicht gewährt werden.

14. Der Hauptvorstand hat das Recht, in jedem Falle ein Mitglied des Vorstandes mit der Untersuchung der Verhältnisse sowie mit dem Versuch eines Ausgleichs zu beauftragen. Demselben ist seitens der Ortsverwaltung oder Streikleitung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

15. Der Verbandsvorstand ist befugt, in jedem Stadium eines Streiks oder einer Aussperrung den Versuch einer Einigung zur Beilegung des Kampfes zu unternehmen. Gewinnt er während der Dauer eines Streiks oder einer Aussperrung die Ueberzeugung, daß ein Weiterführen des Kampfes aussichtslos ist, so muß der Verbandsvorstand eine Abstimmung vornehmen lassen, ob ein Weiterführen des Streiks stattfinden soll oder nicht. Für den ersteren Fall müssen mindestens drei Viertel der am Kampfe beteiligten Mitglieder dafür stimmen. Jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre alt haben kein Stimmrecht. Ergibt sich beim Weiterführen eines solchen Streiks, daß dieser für die Gesamtorganisation schädlich ist, so hat der Vorstand in Gemeinschaft mit der Gauleitung und der betreffenden Ortsverwaltung die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung des Kampfes zu treffen.

16. Genehmigte Streiks werden aus der Hauptkasse des Verbandes unterstützt.

17. Im Bedarfsfalle hat der Vorstand Extramarken kleben zu lassen.

18. Um dem Hauptvorstand eine Uebersicht zu ermöglichen, sind die Abrechnungen und Belege für die freiwillig aufgebrachten Gelder an den Vorstand einzusenden.

19. Das Versenden von Sammellisten auf eigene Faust wird den Streikenden nicht gestattet.

20. Streikunterstützung wird in der Regel nur an [illegible]

Friedrich Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

Fällen auf Beschluß des Hauptvorstandes auch Nichtmitglieder unterstützt werden.

21. Den ledigen Mitgliedern wird es zur moralischen Pflicht gemacht, bei Ausbruch eines Streiks den Ort zu verlassen; ebenfalls den verheirateten Mitgliedern, wenn ihnen in anderen Orten Arbeit nachgewiesen wird.

22. Streikunterstützung wird wöchentlich für sechs Tage, bei Streiks und Aussperrungen vom ersten Werktage an gezahlt. In die Woche fallende Feiertage rechnen als Werktage.

23. Die Unterstützung beträgt bei einer Mitgliedschaft nach einer Beitragsleistung

	von 26 Wochen		von 52 Wochen	
Beitrag	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche
₰	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
20	0,40	2,40	0,50	3,—
40	0,80	4,80	1,—	6,—
60	1,20	7,20	1,50	9,—
80	1,60	9,60	2,—	12,—
120	2,40	14,40	3,—	18,—

Für die Frau und jedes Kind wird gezahlt nach einer Beitragsleistung

	von 26 Wochen		von 52 Wochen	
Beitrag	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche
₰	₰	ℳ	₰	ℳ
40	8	0,48	10	0,60
60	12	0,72	15	0,90
80	16	0,96	20	1,20
120	24	1,44	30	1,80

24. Ledige Kollegen, die als Ernährer von Familienangehörigen gelten, sind den Verheirateten gleichzustellen.

25. Die Unterstützung untersteht der Oberkontrolle des Hauptvorstandes und darf in keinem Falle den Arbeitsverdienst übersteigen.

26. An allen Orten, in denen der Ausführung vorstehender Bestimmungen gesetzliche Hindernisse im Wege

stehen, bleibt die Regelung dem Hauptvorstande überlassen.

27. Eventuelle Maßnahmen oder anderweitige Unternehmungen, welche diesen Vorschriften nicht völlig genügen, werden nicht berücksichtigt.

28. Während des Streiks ergeben sich für die Streikleitung und die Streikenden folgende Pflichten: Die Streikleitung hat darauf zu achten, daß, nachdem die Arbeitseinstellung überall in Ruhe und Ordnung erfolgt ist, die Streikenden für die weitere Folge ein ruhiges Verhalten bewahren, nicht nur wegen des wachsamen Auges der Polizei, sondern um der Sympathie des Publikums und der öffentlichen Meinung willen, ferner um Anklagen und Bestrafungen zu verhüten.

Geschäftsordnung

für alle Mitgliederversammlungen.

§ 1. Der Bevollmächtigte, eventuell dessen Stellvertreter hat alle Mitgliederversammlungen der Zahlstelle einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten.

§ 2. Alle Anträge, die auf die Tagesordnung einer Versammlung kommen sollen, sind der Ortsverwaltung frühzeitig genug schriftlich einzureichen und müssen von dieser auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden.

§ 3. Alle in der Versammlung gestellten Anträge und Resolutionen sind dem Schriftführer schriftlich zu Protokoll zu geben.

§ 4. Einer der Beisitzer hat während der Versammlung die sich zum Wort Meldenden auf einer Liste zu notieren, und müssen sie der Reihenfolge nach zum Wort zugelassen werden.

§ 5. Beabsichtigt der Bevollmächtigte, sich an der Debatte zu beteiligen, so hat er sich ebenfalls in die Rednerliste eintragen zu lassen. Während der Rede desselben führt der Stellvertreter den Vorsitz. Kurze Erläuterungen und Erklärungen, die geeignet sind, die Debatten abzukürzen sowie notwendige Aufklärung über eine Sache zu geben, sind dem Bevollmächtigten als Leiter der Versammlung auch außer der Reihenfolge der Rednerliste gestattet.

§ 6. Wird Schluß der Debatte beantragt, so entscheidet hierüber einfache Majorität; falls der Antrag angenommen wird, erfolgt sofort die Abstimmung über den verhandelten Antrag oder Gegenstand. — Anträge auf Schluß

der Debatte sind zur Diskussion zu stellen; es wird jedoch nur einem dafür und einem dagegen Sprechenden das Wort erteilt.

§ 7. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben, mit Ausnahme der Wahl der Ortsverwaltung oder wenn sonst die Abstimmung per Stimmzettel beantragt wird oder durch das Statut vorgesehen ist. — Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so folgt die Abstimmung zuerst über den weitgehendsten derselben.

§ 8. Bei Vornahme der Abstimmung per Stimmzettel hat die Auszählung der Versammlung zu erfolgen und ist die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden sowie die Anzahl der abgegebenen Stimmen neben dem Resultat der Abstimmung der Versammlung bekanntzugeben.

§ 9. Berichtigung jeder Art und persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluß der Debatte.

§ 10. Persönliche Angriffe, Unterbrechungen eines Redners, Abweichung von der Tagesordnung und jede andere Störung sind nicht gestattet.

§ 11. Mußte ein Mitglied seitens des Bevollmächtigten zum dritten Male zur Ordnung gerufen werden, so ist demselben während der Dauer der in Verhandlung stehenden Angelegenheit das Wort zu entziehen.

§ 12. Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlungen und die Leitung derselben Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort. Derartige Bemerkungen müssen kurz und bündig sein und dürfen nicht dazu benutzt werden, zur verhandelten Sache selbst zu sprechen.

§ 13. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet im übrigen die Versammlung stets selbst.

[illegible]